

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2227

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion), Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5944

Position der Unzuständigkeit für Tafeln und des Ausreichens von Sozialleistungen im Licht der Pandemiefolgen, des Ukraine-Konflikts und der Inflation sowie aktuelle Wohnungslosigkeit

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In verschiedenen Antworten der Landesregierung (Drucksachen 7/5446 vom 21. April 2022, 6/11687 vom 1. Juli 2019, 6/2484 vom 4. September 2015, 6/549 vom 2. Februar 2015 und 5/2899 vom 4. März 2011) wurde - summarisch ausgedrückt - u. a. wiederholt erklärt, dass es nur überschlägige oder gar keine Kenntnisse über die genaue Anzahl der Tafeln im Land Brandenburg, ihre Beschäftigtenzahlen, ihre Kundenzahlen und ihre Warenumsatzmengen insgesamt oder pro Kunde gibt. Stellenweise beruft sich die Landesregierung darauf, dass im Arbeitslosengeld 2 und in der Sozialhilfe kalkulatorisch genügend Geld für Lebensmitteleinkäufe enthalten und der Staat nicht zur Versorgung Bedürftiger mit billigen oder kostenlosen Lebensmitteln verpflichtet sei.

Über die Finanzierung von Kühlfahrzeugen für die Tafeln aus Lottomitteln hinaus findet offenbar keine finanzielle Unterstützung der Tafeln durch das Land statt.

Die galoppierende Inflation und die explodierenden Energiepreise treiben immer mehr Menschen zu den Tafeln und verteuern zugleich die Arbeit der Tafeln. Zum zeitverzögert durch Pandemiefolgen sowie durch die hohe Inflation bedingt wachsenden klassischen Kundenkreis der Tafeln hinzugekommen sind in den vergangenen Monaten viele Geflüchtete aus der Ukraine.

Arbeitseinkommen - insbesondere niedrige -, Arbeitslosengeld 1, Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe, Wohngeld und Renten können der hohen Inflation kaum zeitnah angepasst werden. Die Entlastungspakete der Ampel-Koalition kommen insbesondere bei den Beziehern niedriger Einkommen und bei Bedürftigen kaum oder gar nicht an.

Nun gibt es zwei neue Statistiken, die ein düsteres Bild der sozialen Lage in Deutschland malen. Eine wurde vom Dachverband der Tafeln bei ihren Mitglieds-Tafeln erhoben und die andere vom Statistischen Bundesamt zu Zahlen der Wohnungslosen.¹

¹ Vgl. „Ansturm bei den Tafeln - 178.000 im Notquartier“, in: <https://www.tagesschau.de/inland/wohnungslose-tafeln-101.html> (14.07.2022), abgerufen am 18.07.2022.

1. Wie viele Mitglieds-Tafeln hat der Dachverband der Tafeln im Land Brandenburg befragt?
2. Wie viele Mitglieds-Tafeln des Dachverbands der Tafeln im Land Brandenburg haben sich an der Umfrage beteiligt?
3. Wie viele Mitglieds-Tafeln im Land Brandenburg verzeichneten seit Jahresbeginn einen Rückgang der Kunden?
4. Wie viele Mitglieds-Tafeln im Land Brandenburg verzeichneten seit Jahresbeginn eine Steigerung ihrer Kundenzahl und um wie viel Prozent?

zu Frage 1 bis 4: Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Wie bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1938 „Notlage der Tafeln im Land Brandenburg durch explodierende Energiepreise“ vom 21. April 2022 (Drucksache 7/5446) dargestellt, haben zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bedürftige Menschen einen Anspruch auf finanzielle Leistungen insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und Zwölftes Buch (Sozialhilfe). Mit den entsprechenden Regelsätzen wird der notwendige Lebensunterhalt, und dazu gehören auch die Bedarfe für Ernährung, abgedeckt. Die Höhe der Regelsätze ist nicht daran geknüpft, ob es im jeweiligen Umfeld eine Einrichtung der Tafeln gibt oder nicht.

Dagegen sind Tafeln ein freiwilliges Hilfsangebot der Zivilgesellschaft, das Lebensmittelverschwendung verhindern und bedürftige Menschen zusätzlich entlasten soll. Insofern gehören sie nicht zu den staatlichen Diensten und Einrichtungen unseres Sozialsystems. Es gibt keine gesetzliche Grundlage zur Existenz und Arbeit von Tafeln in den Sozialgesetzbüchern. Daher verfügt die Landesregierung selbst über keine Informationen im Sinne der Fragestellungen.

5. Wie setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für gezielte Soforthilfen für arme Menschen ein?

zu Frage 5: Die Einführung gezielter Soforthilfen für bedürftige Personengruppen, wie aktuell die Einführung einer Einmalzahlung von 200 Euro für Erwachsene in den verschiedenen Rechtskreisen im Monat Juli 2022 oder die Einführung eines regelmäßigen Sofortzuschlags von monatlich 20 Euro für bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bzw. deren rechtliche Verankerungen in den entsprechenden Sozialgesetzbüchern ab dem Monat Juli 2022, bedürfen der Zustimmung der Länder im Bundesrat. In diesem Rahmen, aber auch bei entsprechenden Bund-Länder Runden, setzt sich die Landesregierung jeweils für einfache und wirksame Lösungen ein, die den Personengruppen kurzfristig zu Gute kommen.

6. Welche gezielten Sozialhilfen für arme Menschen könnte die Landesregierung in eigener Verantwortung einführen?

zu Frage 6: Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt wird durch den Regelbedarf gesichert. Als Teil des Sozialhilferechts nach dem SGB XII bzw. des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt die Gesetzgebungskompetenz hierfür beim Bund und ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat diese Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Zur Berücksichtigung regionaler Anforderungen und Umstände sieht das SGB XII zwar die theoretische Möglichkeit vor, dass Länder abweichende Regelbedarfe unter Berücksichtigung regionaler Daten bestimmen können. Von dieser Möglichkeit wird jedoch bundesweit seit vielen Jahren kein Gebrauch mehr gemacht, und schließlich handelt es sich bei den derzeitigen Herausforderungen um solche, die bundesweit in gleicher Weise auftreten.

7. Wird auch im Land Brandenburg durch Behörden gegenüber Geflüchteten der Eindruck erweckt, Tafeln seien ein staatliches Angebot?
8. Werden auch im Land Brandenburg Geflüchtete durch Behörden ohne Rücksprache an die Tafeln verwiesen?

zu Frage 7 und 8: Die Beratung von Geflüchteten hinsichtlich möglicher Versorgungsstrukturen ist keine seitens der Landesregierung zu überwachende Aufgabe. Es liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor, dass entsprechende Beratungen bzw. Verweise zu den Tafeln vorgenommen werden.

9. Wie viele wohnungslose Menschen leben inzwischen im Land Brandenburg unterhalb der statistisch definierten Armutsquote?

zu Frage 9: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

10. Wie viele wohnungslose Menschen leben inzwischen im Land Brandenburg bei Freunden, Familien oder Bekannten?
11. Wie viele Menschen sind inzwischen im Land Brandenburg obdachlos und leben auf der Straße?
12. Wie viele Menschen leben aktuell im Land Brandenburg in Not- und Gemeinschaftsunterkünften?

zu Frage 10 bis 12: Die Fragen 10 bis 12 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach den statistischen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz lebten im Land Brandenburg am 31. Januar 2022 (Stichtagserhebung) insgesamt 1.270 wohnungslose Personen, die Leistungen zur Unterbringung in Anspruch genommen haben. Die gesetzlich geregelte statistische Erhebung erfasst nur einen Teil der Wohnungslosen. Die Erfassung von Obdachlosen in der amtlichen Bundesstatistik ist im Wohnungslosenberichterstattungsgesetz nicht vorgesehen.

13. Wie lange hält die Landesregierung angesichts dieser Zahlen an ihrer Position des Unzuständig-Seins für Tafeln fest?

zu Frage 13: Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

14. An welchen Orten im Land sind für die Energiekrise im kommenden Winter Wärmräume mit jeweils welcher Kapazität geplant?

zu Frage 14: Nach den Verlautbarungen der Bundesnetzagentur gibt es aktuell keine Versorgungsengpässe. Sollte es im kommenden Winter zu Versorgungsengpässen kommen, sind private Haushalte und soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser gesetzlich besonders geschützt. Das heißt, auch bei eintretenden Engpässen in der Gasversorgung ist die Versorgung der privaten Haushalte grundsätzlich gewährleistet.

15. Werden chronisch unterbelegte Erstaufnahme-Standorte der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) in die Planung mit einbezogen? Falls nein, warum nicht?

zu Frage 15: Die Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes sind auf die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden über mehrere Monate bis zur Verteilung oder Ausreise ausgerichtet. Sie eignen sich aufgrund der damit im Zusammenhang stehenden spezifischen Anforderungen und aufgrund der Notwendigkeit, Kapazitäten für kurzfristige Zugangsentwicklungen vorzuhalten, grundsätzlich nicht für die Verwendung als Wärmräume.

16. Welche Rechtsänderungen sind auf Landesebene und Bundesebene erforderlich, damit die Landesregierung sich intensiv mit allen Tafeln im Land befasst und diese finanziell und ggf. personell auskömmlich unterstützt?

zu Frage 16: Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen. Unabhängig davon, werden die Tafeln im Land Brandenburg seit vielen Jahren bei Bedarf von der Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement, insbesondere bei der (Ersatz-)Beschaffung von neuen Kühlfahrzeugen unterstützt. In den Jahren 2020 bis 2022 hat die Landesregierung hierfür rund 198.000 Euro bereitgestellt.